

Anlage 1

Erklärung über Verurteilungen

Name, Vorname:

geb. am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich keine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Wortlaut des § 72a Absatz 1 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(...)

Anlage 2

Erklärung über anhängige Verfahren

Name, Vorname:

geb. am:

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Wortlaut des § 72a Absatz 1 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.